

**Allgemeine Vorprüfung auf Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort Zens / Errichtung neuer Gärrestbehälter ( $V_{\text{Netto}} = 9.753 \text{ m}^3$ ) mit Tragluftdach ( $V_{\text{Gas}} = 4.613 \text{ m}^3$ ), Umnutzung bestehender Gärrestbehälter in Nachgärer, Errichtung Vorlagebehälter, Errichtung von 2 Getreidesilos, Erweiterung bestehende Fahrsiloplanlage auf 80 m x 50 m, Erhöhung der Inputstoffmenge durch Änderung Inputmix auf 57,53 t/d, Erhöhung Gaslagerkapazität auf 16,1 t und Biogasproduktion auf 4 Mio.  $\text{Nm}^3/\text{a}$ , Erhöhung Gärrestlagerkapazität auf 15.268  $\text{m}^3$ , Erweiterung Umwallung“, Vorhabenträger: Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft**

### **Hier: Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort Zens **nicht UVP-pflichtig** ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

**Die negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 29.7.2022 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen nach BImSchG vom Dezember 2021, einschließlich den Stellungnahmen nebst Anlagen vom 31.3.2022 und 9.5.2022 zu behördlichen Nachforderungen, mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Antrag / Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
- Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen
- Emissionen / Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser
- Abfälle / Wirtschaftsdünger
- Abwasser
- Arbeitsschutz
- Brandschutz
- Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung
- Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen
- Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV
- Sonstige Unterlagen

Darüber hinaus wurden folgende Quellen mit einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 1/2022)
- BfN-Kartendienst (<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)
- ARIS Amtliches Raumordnungsinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/rok/index.html?lang=de>)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (<https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>)
- Hochwassergefahren-/ risikokarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ([Hochwassergefahren- und Risikokarten \(Stufe 2\) \(sachsen-anhalt.de\)](#))
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens..... 2
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage ..... 2
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG ..... 3

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ..... 4
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren  
Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG ..... 4

## 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma Landboden Mühlhingen GmbH, Betriebs- und Prod. Gesellschaft betreibt am Standort Bördeland OT Zens eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 4.248 kW sowie einer elektrischen Leistung von 1.880 kWel. Der derzeitige Durchsatz an Inputstoffen [Schweinegülle und Co-Fermentaten (Geflügelmist/Hühnertrockenkot, Pferdemit, Mais- und Grassilage, Kartoffeln, Stroh, Zwiebeln, Hirse, Getreide, Zuckerrüben, Corn-Cube-Mix, Ackerfutter)] beträgt 37,94 t/d, wobei der Einsatz von Geflügelmist/Hühnertrockenkot auf 3.800 t/a und Pferdemit auf 1.000 t/a festgesetzt wurde. Die jährliche Biogasproduktion beläuft sich auf 2,29 Mio. Nm<sup>3</sup>/a. Es können derzeit 7.312 m<sup>3</sup> Gärreste gelagert werden. Die Biogasspeicherkapazität liegt bei 4,963 t.

Die Betreiberin plant im Zuge der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG folgende Änderungen an der Biogasanlage:

- Neubau Gärrestlager ( $V_{\text{Netto}} = 9.753 \text{ m}^3$ ) mit Tragluftdach ( $V_{\text{Gas}} = 4.613 \text{ m}^3$ ),
- Umnutzung bisheriges Gärrestlager zu einem Nachgärer (mit Anschluss an Heizkreisverteiler),
- Neubau Vorlagebehälter mit geruchsmindernder Abdeckung,
- Neubau von 2 Getreidesilos (je 50 m<sup>3</sup>),
- Erweiterung der Fahrsiloanlage um 2.000 m<sup>2</sup> auf eine Gesamtfläche von 4.000 m<sup>2</sup>,
- Anpassung Fahrbereich
- Anpassung / Austausch Notfackel
- Erhöhung Inputstoffmenge auf 57,53 t/d durch Änderung des Inputmixes,
- Erhöhung Biogasproduktion auf 4 Mio. Nm<sup>3</sup>/a
- Erhöhung Gaslagerkapazität auf 16,1 t und
- Erhöhung Gärrestlagerkapazität auf 15.268 m<sup>3</sup>.

Der Durchsatz an Inputstoffen ändert sich im Zuge der Beantragung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage wie folgt:

- Gülle (Schweine- und Rindergülle) ca. 10,95 t/d und 4.000 t/a.
- Co-Fermentate ca. 46,57 t/d und 17.000 t/a.

Es entsteht somit ein Gesamtinput von ca. 57,53 t/d und ca. 21.000 t/a. Die maximale Einsatzmenge bei Geflügelmist/Hühnertrockenkot beläuft sich dann auf 5.000 t/a, Rinder- und Pferdemit auf 2.000 t/a. Die restlichen 10.000 t/a sind die nachwachsenden Rohstoffe (Co-Fermentate).

Aufgrund der Einstufung in Nr. 1.2.2 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt die Biogasanlage als Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-VO, wenn die Mengenschwelle der Spalte 4 von 10.000 Kg erreicht oder überschritten ist.

Nach der Änderung wird seitens der Antragstellerin von einer Gasmenge von 35.736 Kg (27.489 m<sup>3</sup>) ausgegangen. Demnach ist der Schwellenwert von 10.000 Kg überschritten und die Biogasanlage ist gem. der 12. BImSchV als Störfallanlage einzustufen. Für die Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes der bestehenden und zu erweiternden Biogasanlage ist eine gutachtliche Einzelfallprüfung durchgeführt worden.

Die Flächenverbräuche der geplanten Änderungen wurden nicht gesondert in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 8 NatSchG LSA untersucht, sondern sind Bestandteil des derzeit im Zulassungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“ im Grünordnungsplan.

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Vorhabenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin in Sachsen-Anhalt, Salzlandkreis, 39221 Bördeland, Ortsteil Zens, Bördestr. 2, Flur 1, Flurstücke 356/5 und 10011 und liegt im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Im Zuge der geplanten Erweiterungen erhöht sich die Kapazität der Biogasproduktion auf 4 Mio. Nm<sup>3</sup>/h. Damit entfällt die planungsrechtliche Zulässigkeit für das Bauen im Außenbereich nach § 35 Abs. 6 Buchstabe d) BauGB. Somit ist es erforderlich einen verbindlichen Bauleitplan aufstellen zu lassen. Derzeit befindet sich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren für den geplanten Vorhabenstandort.

Die unmittelbare Umgebung des Anlagenstandortes ist durch die benachbarten landwirtschaftlichen

Gebäude der Antragstellerin, der Ortslage Zens sowie von intensiv genutzten Ackerflächen mit vereinzelten Heckenstrukturen geprägt.

Die zu ändernde Biogasanlage liegt im nördlichen Bereich der Ortschaft Zens. Die Autobahn A 14 befindet sich westlich der Ortschaft Zens in ca. 2 km Entfernung. In nördlicher Richtung in ca. 1 km befindet sich eine weitere Biogasanlage nebst Tierhaltungsanlage. Westlich davon in ca. 700 m liegt die Ortschaft Großmühlingen. In östlicher Richtung in ca. 1,2 km Entfernung liegt die Ortschaft Kleinmühlingen. Die nächstliegenden Wohnbebauungen ausgehend vom Änderungsvorhabenstandort befinden sich in der Ortschaft Zens in südwestlicher Richtung in ca. 120 m Entfernung.

Der Vorhabenstandort liegt im Naturraum Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet (D20) in der Magdeburger Börde. Die durchschnittlichen Jahresmitteltemperaturen in der Magdeburger Börde liegen bei 8,7 °C, die Niederschläge im Jahresdurchschnitt bei 457,5 mm.

Folgende Schutzgebietskulisse stellt sich im unmittelbaren sowie weiterem Umfeld des Vorhabenstandortes dar:

Der Standort der Biogasanlage liegt in keinen nach §§ 22-32 BNatSchG gelisteten Schutzgebieten. Im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes befindet sich das Flächennaturdenkmal FND0001SBK „Kirchberg“ südlich von Kleinmühlingen in ca. 1,9 km Entfernung. Das nächstliegende Schutzgebiet FFH-Gebiet DE 4037-303 „Saaleaue bei Groß Rosenburg“ befindet sich in südöstlicher Richtung in ca. 3,8 km Entfernung. Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG liegen weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA befinden sich östlich des Vorhabenstandortes in ca. 270 m „Mesophiles Grünland“ sowie südöstlich in ca. 650 m Entfernung „Halbtrockenrasen“. Weitere geschützte Biotope befinden sich innerhalb des o. g. FFH-Gebiet. Diese liegen jedoch aufgrund der Entfernung nicht mehr im Einwirkungsbereich.

Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungs- und Risikogebiete sind weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes gelistet. Das nächstliegende Überschwemmungsgebiet nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) befindet sich im Bereich der Saale bei Calbe in ca. 5,5 km Entfernung und somit außerhalb des Wirkradius der Anlage.

Der Standort des Änderungsvorhabens liegt in einem sehr ländlich geprägten Gebiet. Nächstliegender zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) wird in südöstlicher Richtung in ca. 4,7 km Entfernung vom Vorhabenstandort die Stadt Calbe (Saale) als Grundzentrum geführt. Nächstliegendes Mittelzentrum ist die Stadt Schönebeck in ca. 6 km Entfernung.

Im näheren Umfeld des Änderungsvorhabens sind gemäß Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt mehre Baudenkmäler registriert:

- Kirche St. Stephan in Zens, Objekt-Nr.: 09498349 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 220 km in südlicher Richtung.
- Bauernhof in Zens, Objekt-Nr.: 09498348 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 270 m in südlicher Richtung.
- Kriegerdenkmal in Kleinmühlingen, Objekt-Nr.: 09498342 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 1,6 km in nordöstlicher Richtung.

Der nächstliegende Denkmalebene befindet sich in der Ortschaft Kleinmühlingen:

- Straßenzug, Objekt-Nr.: 09498341 -> Entfernung vom Vorhabenstandort ca. 1,4 km in nordöstlicher Richtung.

Das Nächstliegende Kulturdenkmal befindet sich im Bereich des Flächennaturdenkmals FND0001SBK „Kirchberg“ als Grabhügel.

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Für die bestehende Biogasanlage wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet,
2. **einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.**

Das geplante Vorhaben unterliegt gemäß der Anlage 1 zum UVPG den Nummern 1.2.2.2 (S), 8.4.2.1 (A) und 9.1.1.3 (S).

Aufgrund der geplanten Änderungen ist somit nach Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

#### 4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen gem. Grünordnungsplan des vorhabenbezogenen B-Plans vorgesehen:

- Bodenschutz beim Bauen:  
Sicherung und fachgerechter Lagerung der Oberböden, Trennung von Ober- und Unterboden, Sicherung der Umgebung vor Befahren und Ablagerung, sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Reststoffen und Betriebsstoffen, Anwendung der DIN 18915 – Bodenarbeiten.
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß.
- Gehölzschutz:  
Anwendung der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege.
- Oberflächenwasserbewirtschaftung und Grundwasserschutz:  
Verunreinigtes Niederschlagswasser auf den Fahr- und Siloflächen wird aufgefangen und dem Anlagenprozess zugeführt. Nicht verunreinigtes Oberflächenwasser kann auf den unbefestigten Flächen versickern. Leckageerkennungssystem und Umwallung der Biogasanlage.
- Landschaftsgerechte Farbgebung der Baukörper durch blaue, grüne, weiße, graue, schwarze oder braune Farbpaletten.
- Rekultivierung von Freiflächen/Baustellenflächen durch Aufhebung von Bodenverdichtungen und Schaffung von Saatplanum.

#### 5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

##### **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

###### *Geruchs- und Stickstoffimmissionen*

Zur Untersuchung potentieller Geruchs- und Stickstoffimmissionen durch die zu erweiternde Biogasanlage wurde eine Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose der Lücking & Härtel GmbH, Stand: 5.5.2022 unter Maßgabe der Anforderungen der TA Luft 2021 erstellt. Im Ergebnis der ermittelten Gesamtbelastung der Geruchsmissionen liegen auch nach den geplanten Änderungen an der BGA die Geruchstundenhäufigkeiten unterhalb der Immissionswerte der TA Luft an allen maßgeblichen Immissionsorten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geruchsmissionen liegen somit nach Änderung der BGA nicht vor.

###### *Geräuschimmissionen*

Für die geplante Erweiterung der BGA wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt (Geräuschimmissionsprognose vom 16.11.2020, Lücking & Härtel GmbH). Die Ermittlung der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung ergab eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mind. 9 dB(A) im Tageszeitraum und 6 dB(A) im Nachtzeitraum. Somit wird dem Irrelevanzkriterium nach 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm durch Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte von mind. 6 dB(A) Rechnung getragen. Die Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung war somit nicht notwendig.

Für das jährliche Ernteszenario werden die Immissionsrichtwerte nachts zwar überschritten, jedoch gilt hier die Regelung der Seltenen Ereignisse nach TA Lärm, wonach im begrenzten Zeitraum (10 Tage/Jahr und nicht mehr als an 2 aufeinander folgenden Wochenenden) die Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen durch die geplanten Änderungen an der Biogasanlage können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

###### *Abfälle*

Als Abfälle fallen i. d. R. im Betrieb Altöl, Kühlflüssigkeit, Ölfilter, Putzlappen, Gebinde Motorenöl, Gebinde Kühlflüssigkeit und Aktivkohle an. Diese werden bereits durch technische Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Die Abfälle werden durch entsprechende Fachfirmen entgegengenommen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Der anfallende Gärrest im Zuge der Vergärungsprozesse in den Behältern ist kein Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern Wirtschaftsdünger nach § 2 Nr. 2 Düngegesetz, der auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wiederverwendet wird. Die Lagerkapazität der Anlage für die Zwischenlagerung von Abfällen entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend dimensioniert um eine Lagerung für 9 Monate sicherzustellen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Abfälle ist somit nicht zu rechnen.

###### *Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien*

Aufgrund des maximal in der Anlage vorhandenen Biogases ist die Anlage als Betriebsbereich der unteren Klasse i. S. d. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) einzuordnen. Damit gelten gemäß § 1 der 12. BImSchV die Betreiber-Grundpflichten und weitere Anforderungen. Es sind somit die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Diese Anforderungen werden durch die Anlage erfüllt. Die Anlage entspricht dem Stand der

Technik. Den Antragsunterlagen wurde zudem ein Gutachten zur Bestimmung der angemessenen Sicherheitsabstände beigelegt. Im Ergebnis wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 104 m um die Anlage ermittelt. Die nächsten Wohnbebauungen sowie ein Kindergarten liegen außerhalb dieses Sicherheitsabstandes, sodass keine Betroffenheiten auch nach Änderung der BGA vorliegen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Störfälle, ist somit nicht zu rechnen.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Gemäß der beigelegten Stickstoffimmissionsprognose wurden im Umfeld des Vorhabengebietes alle stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosysteme erfasst und auf potentielle Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der BGA untersucht. Das sind zum einen die Biotope „Mesophiles Grünland“ ca. 270 m in östlicher Richtung sowie südöstlich in ca. 650 m Entfernung „Halbtrockenrasen“ und zum anderen die nördlich in 570 m und östlich in ca. 700 m Entfernung liegenden Waldgebiete, die jedoch keinerlei Schutzstatus gem. BNatSchG oder NatSchG LSA aufweisen und als reine Produktionswälder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Das nächstliegende FFH-Gebiet DE 4037-303 „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ südöstlich des Vorhabenstandortes liegt aufgrund der Entfernung von mind. 3,6 km nicht mehr im relevanten Bereich. Die Ermittlung der Mindestabstände hinsichtlich potentiell schädlicher Einwirkungen von Ammoniakimmissionen hat gemäß o. g. Gutachten einen Abstand von mind. 54 m ergeben, welcher bereits auf dem Anlagengelände endet. Demnach befinden sich alle empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme außerhalb der 2 µg/m<sup>3</sup>-Isoplethe als Irrelevanzschwelle. Somit sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Ammoniakimmissionen an den oben genannten geschützten Biotopen zu besorgen. Auch die Berechnungen für Stickstoffdepositionen (N-Dep) haben ergeben, dass sich innerhalb der 5 kg/(ha/a)-Isoplethe keine stickstoffempfindlichen Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope befinden. Ferner befinden sich innerhalb der 0,3 kg/(ha/a)-Isoplethe keine stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (LRT) von FFH-Gebieten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen an Pflanzen und Ökosystemen sind durch die geplanten Änderungen somit insgesamt auszuschließen.

Das Vorhaben soll innerhalb des bestehenden Biogasanlagengeländes durchgeführt werden. Besonders schützenswerte Arten und/oder deren Lebensräume sind nicht betroffen. Gemäß Datenbank des LAU (Landesamt für Umwelt Sachsen-Anhalt) im GIS LSA sind zwei Nachweise von Rotmilanen mittels Kartierung im Jahr 2012 registriert (nördlich des Anlagengeländes in ca. 500 m und nordwestlich in ca. 200 m Entfernung). Auswirkungen auf diese potentiellen Artbestände sind durch die geplanten Änderungen an der BGA nicht zu besorgen.

Insgesamt sind daher für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

### **Schutzgüter Boden und Fläche**

Es wird anlagenbedingt durch die neu hinzukommenden Baukörper eine Fläche von 4.080 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Die bestehende Anlage weist einen Flächenversiegelungsanteil von 15.300 m<sup>2</sup> auf. Insgesamt sollen im Geltungsbereich des aufzustellenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 41.920 m<sup>2</sup> Fläche, davon 36.655 m<sup>2</sup> als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biogasanlage, festgesetzt werden.

Der Vorhabenstandort ist als Altlastenverdachtsfläche gemeldet. Es liegen jedoch in der Folgenutzung des Anlagengeländes der Unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises keine Hinweise auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen vor. Die Bodenwertzahl im Umfeld des Vorhabenstandortes liegt im Durchschnitt bei 75 und ist somit als gut zu bezeichnen, auch aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeiten. Auf dem unmittelbar bestehenden und zu erweiternden Anlagenstandort sind hochwertige Bodenstrukturen aufgrund der sonstigen anderen Nutzungen (Scherrasenflächen, Ruderalflure, vollversiegelte und teilversiegelte Flächen, Gebäude und Anlagen, Folienteichfläche) nicht mehr gegeben. Im Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierungsmodell wurden als Eingriffs-Ausgangsbiotop für die geplante Erweiterung der Biogasanlage Scherrasen (GSB), Befestigter Platz (VPZ) sowie Ruderalflur (URB) angenommen. Scherrasen sind regelmäßig gemähte Rasenflächen im besiedelten Bereich und weisen aufgrund ihrer intensiven Nutzungsform eine hohe Artenarmut auf. Ruderalflure können je nach spontaner Ausprägung unterschiedliche Vegetationsbestände und Arten beinhalten. Unmittelbar neben dem bestehenden Anlagengelände reduzieren sich die Vegetationsbestände eher auf Brennesselbestände sowie vereinzelt Gräser oder Kräuter. Die befestigten Flächen sind naturschutzfachlich unbedeutend, da sie vollversiegelt sind und ein Ausgangsbiotopwert von 0 besitzen. Insgesamt stellen die vorgenannten Eingriffsflächen keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen dar. Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Baumaßnahmen, wie der

- Sicherung und fachgerechter Lagerung der Oberböden,
- Trennung von Ober- und Unterboden,
- Sicherung der Umgebung vor Befahren und Ablagerung,
- sorgfältigen Entsorgung der Baustelle von Reststoffen und Betriebsstoffen,
- Anwendung der DIN 18915 – Bodenarbeiten,

- der Begrenzung der Bodenversiegelung auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß sowie
- die Rekultivierung von Freiflächen/Baustellenflächen durch Aufhebung von Bodenverdichtungen und Schaffung von Saatplanum

tragen zudem zur Minimierung der Eingriffsintensität der an sich schon vorbelasteten Böden bei. Insgesamt sind daher für die Schutzgüter Boden und Fläche die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

### **Schutzgut Wasser**

Der Vorhabenstandort liegt in keinem nach Wasserhaushaltsgesetz beschriebenen Schutzgebieten (Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungs-/ Risikogebiet oder Hochwasserentstehungsgebiet). Besondere Wert- oder Funktionselemente des Grundwasserkörpers oder des Oberflächengewässernetzes liegen nicht vor.

Im derzeitigen Anlagenbetrieb der Biogasanlage werden das belastete Niederschlagswasser sowie die Silosickersäfte im Bereich der Fahrsiloanlage aufgefangen und dem Anlagenbetrieb wiederzugeführt. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Versickerungen von kontaminiertem Niederschlagswasser können somit ausgeschlossen werden.

Das Niederschlagswasser im Bereich des neuen Gärrestlagers und des Vorlagebehälters wird nicht aufgefangen und kann somit über das Dach ablaufen und auf den unbefestigten Flächen versickern. Dieses Niederschlagswasser steht somit dem Grundwasserleiter wieder zur Verfügung.

Wassergefährdende Stoffe bspw. Motorenöl und Frostschutz- bzw. Kühlmittel der Blockheizkraftwerke können im Havariefall mittels einer Auffangwanne zurückgehalten werden.

Abwässer entstehen bei der Vergärung von organischen Substraten in einer Biogasanlage nicht, da es sich um ein geschlossenes System handelt. Gefährdungen der Oberflächen- und Grundwasserkörper durch auslaufendes Gärsubstrat kann wirksam durch ein spezielles Leckageerkennungssystem verhindert werden. Zudem ist ein Havariewall um die Anlage geplant, welcher so dimensioniert ist, dass das Volumen des größten Einzelbehälters aufgefangen werden kann. Somit können potentielle Kontaminationen des östlich der Anlage in ca. 250 m gelegenen Zenser Graben vermieden werden. Eine schnelle Bergung durch Abpumpen des Substrates innerhalb des Walls kann zudem größere Versickerungen verhindern und dient somit auch dem Grundwasserschutz.

Weitere Oberflächenwasserkörper liegen 1,5 km westlich des Anlagenstandortes (Teich ehem. Bereich der Kiesgrube) sowie 2,4 km südöstlich (Schlöte und Schlöter Teiche) und werden aufgrund der Entfernungen nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser die anlagenbedingten Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

### **Schutzgüter Luft und Klima**

Es sind durch das Änderungsvorhaben keine für die Schutzgüter Klima und Luft relevanten Schadstoffemissionen, Luftverunreinigungen oder klimaverändernden Effekte zu erwarten, die erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auslösen könnten.

Die ermittelten Geruchsimmissionen, die anfallenden Ammoniakimmissionen sowie die Stickstoffdepositionen treten zwar lokal direkt auf dem Anlagengelände und unmittelbar daneben auf, besitzen aber nicht das Potenzial die Luft und das Klima erheblich zu beeinträchtigen. Zumal positiv zu bewerten ist, dass im Zuge der Änderungen an der BGA alle Behälter zur Lagerung von Substraten mindestens geruchs dicht abgedeckt werden.

Insgesamt sind daher die anlagenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

### **Schutzgut Landschaft**

Die Ortschaft Zens ist im Wesentlichen durch den landwirtschaftlichen Produktionsstandort, Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser oder Dreiseitengehöfte geprägt. Im Umfeld des Vorhabenstandortes liegt die Landnutzung primär in der intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der sehr fruchtbaren Böden. Der Raum ist daher geprägt durch mittlere bis großflächige Ackerschläge, vereinzelt begrenzt durch Einzelbäume, Baumreihen oder Heckenstrukturen sowie bruchstückhafte, kleinere Waldareale. Die geplanten baulichen Erweiterungen der Biogasanlage fügen sich in das Gesamtensemble der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude der bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen ein, sodass kein Alleinstellungsmerkmal inmitten der Landschaft entsteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eines ohnehin schon sehr ländlich geprägten Raums mit bestehenden Tierhaltungsanlagen / Biogasanlagen, sind daher auszuschließen.

### **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Am Vorhabenstandort sind keine nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definierten Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Flächendenkmale oder Baudenkmäler registriert.

Die im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes registrierten Baudenkmäler (Mindestabstand 220 m), der Denkmalbereich in Kleinmühlhingen oder das Flächennaturdenkmal in „Kirchberg“ als Grabhügel

werden durch die geplanten Änderungen an der BGA allein schon aufgrund der Abstände zueinander nicht erheblich beeinträchtigt.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Sonstige Sachgüter, die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes ein Alleinstellungsmerkmal besitzen, sind nicht vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.